



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 132/2023  
vom 19. Oktober 2023  
Geschäftsverzeichnisnr. 7762**

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 77 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 19. Juli 2021 « zur Abänderung verschiedener Bestimmungen über die Rechtsstellung des Lehrpersonals », erhoben von Anne Lacroix und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem vorsitzenden Richter T. Giet, dem Präsidenten L. Lavrysen, und den Richtern J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, D. Pieters, E. Bribosia, W. Verrijdt, K. Jadin und M. Plovie, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Richters T. Giet,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 24. Februar 2022 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 28. Februar 2022 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 77 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 19. Juli 2021 « zur Abänderung verschiedener Bestimmungen über die Rechtsstellung des Lehrpersonals » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. August 2021): Anne Lacroix, Huseyin Sönmez und Murielle Bovy, unterstützt und vertreten durch RÄin L. Rase und RÄin A. Villers, in Lüttich-Huy zugelassen.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft, unterstützt und vertreten durch RA M. Nihoul, in Wallonisch-Brabant zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht, und die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 28. Juni 2023 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter K. Jadin und W. Verrijdt beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass

vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 12. Juli 2023 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 12. Juli 2023 zur Beratung gestellt.

Durch Anordnung vom 12. September 2023 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter beschlossen,

- die Besetzung durch die Richterin M. Plovie zu ergänzen,
- die Verhandlung wiederzueröffnen, da die Beratung beim Eintritt des Richters T. Detienne in den Ruhestand nicht abgeschlossen war,
- die Verhandlung zu schließen und die Rechtssache zur Beratung zu stellen.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

### *In Bezug auf die angefochtene Bestimmung und deren Kontext*

B.1.1. Artikel 77 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 19. Juli 2021 « zur Abänderung verschiedener Bestimmungen über die Rechtsstellung des Lehrpersonals » (nachstehend: Dekret vom 19. Juli 2021) ändert die Regelung der Beurlaubung wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit aufgrund eines Arbeitsunfalls, die für bestimmte Mitglieder des Lehrpersonals aufgrund von Artikel 10 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 5. Juli 2000 « zur Regelung der Beurlaubung und Zurdispositionstellung wegen Krankheit und Gebrechlichkeit bestimmter Mitglieder des Unterrichtspersonals » (nachstehend: Dekret vom 5. Juli 2000) gilt, ab.

Artikel 77 des Dekrets vom 19. Juli 2021 ist gemäß Artikel 124 desselben Dekrets am 9. September 2021 in Kraft getreten.

B.1.2. Die Artikel 7 bis 17*bis* des Dekrets vom 5. Juli 2000 bestimmen die Regelung der Beurlaubung und Zurdispositionstellung wegen Krankheit und Gebrechlichkeit, die den in Artikel 1 dieses Dekrets erwähnten Mitgliedern des Lehrpersonals, die endgültig ernannt oder angestellt oder zur Probezeit zugelassen wurden, zugutekommt (Artikel 6 desselben Dekrets).

Ein Mitglied des Lehrpersonals, das infolge einer Krankheit oder Gebrechlichkeit daran gehindert ist, sein Amt normal auszuüben, erhält während seiner Laufbahn aus diesem Grund eine maximale Anzahl von Urlaubstagen (Artikel 7 bis 9).

Beurlaubungen wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit sind einem Zeitraum aktiven Dienstes gleichgesetzt (Artikel 12). Während dieser Beurlaubungen bezieht das Personalmitglied sein Dienstgehalt, das heißt ein Gehalt von 100 % (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 1999-2000, Nr. 87/1, S. 5).

Ein Mitglied des Lehrpersonals ist von Rechts wegen zur Disposition gestellt, wenn es wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit abwesend ist, nachdem es die maximale Anzahl an Urlaubstagen, die ihm « in Anwendung der Artikel 7 bis 10 » aus diesem Grund gewährt werden können, ausgeschöpft hat (Artikel 13). Während dieses Zeitraums bezieht es ein reduziertes Wartegehalt, das heißt 80 % seines letzten Dienstgehalts während der zwölf ersten Monate der Zurdispositionstellung, 70 % dieses Gehalts während der folgenden zwölf Monate und 60 % dieses Gehalts nach diesen vierundzwanzig ersten Monaten (Artikel 14).

Das Mitglied des Lehrpersonals darf nicht wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit für definitiv untauglich erklärt werden, bevor es die in den Artikeln 7 bis 9 erwähnten Urlaubstage ausgeschöpft hat (Artikel 11).

B.1.3. Vor seiner Abänderung durch Artikel 77 des Dekrets vom 19. Juli 2021 bestimmte Artikel 10 des Dekrets vom 5. Juli 2000:

« Par dérogation aux dispositions qui précèdent, le congé pour cause de maladie ou d'infirmité est accordé sans limite de temps lorsqu'il résulte d'un accident du travail, d'un accident sur le chemin du travail ou d'une maladie professionnelle.

Sauf pour l'application de l'article 11, les jours de congé accordés en application de l'alinéa précédent ne sont pas pris en considération pour fixer le nombre de jours de congé dont bénéficie le membre du personnel en vertu des articles 7 à 9 ».

Diese Bestimmung sah vor, dass die Beurlaubung wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit « in Abweichung von den Artikeln [7 bis 9] » ohne zeitliche Begrenzung gewährt wird, wenn sie von einem Arbeitsunfall, einem Wegeunfall oder einer Berufskrankheit herrührt (Absatz 1) und dass diese Urlaubstage außer im Fall einer Erklärung der definitiven Untauglichkeit (« außer für die Anwendung von Artikel 11 ») nicht berücksichtigt werden, um die Anzahl der in den Artikeln 7 bis 9 erwähnten Urlaubstage festzulegen (Absatz 2).

B.1.4. In seinem Entscheid vom 14. Februar 2011 (S.09.0105.F, ECLI:BE:CASS:2011:ARR.20110214.1) hat der Kassationshof geurteilt, dass Artikel 10 des Dekrets vom 5. Juli 2000 in der vor seiner Abänderung durch Artikel 77 des Dekrets vom 19. Juli 2021 anwendbaren Fassung keine Unterscheidung danach einführt, ob der Urlaub vor oder nach der Konsolidierung der Körperverletzungen gewährt wird, und dass der Entscheid, mit dem entschieden wurde, dass diese Bestimmung nach der Konsolidierung der Körperverletzungen nicht angewandt werden darf, gegen diese verstößt:

« En vertu de l'article 10 du décret de la Communauté française du 5 juillet 2000, le congé pour cause de maladie ou d'infirmité est accordé sans limite de temps lorsqu'il résulte d'un accident du travail, d'un accident sur le chemin du travail ou d'une maladie professionnelle et n'est pas pris en considération pour apprécier si l'agent, ayant épuisé le nombre maximum de jours de congé qui peuvent lui être accordés pour cause de maladie ou d'infirmité, se trouve de plein droit en disponibilité.

Pas plus que les autres dispositions du décret, qui règle les congés pour cause de maladie ou d'infirmité que peut obtenir l'agent auquel il s'applique et leur incidence sur sa position administrative, l'article 10 n'a pour objet l'indemnisation de la victime d'un accident du travail, d'un accident sur le chemin du travail ou d'une maladie professionnelle.

Cet article ne prévoit aucune distinction suivant que le congé qu'il concerne est accordé avant ou après la consolidation des lésions.

En décidant, par les motifs reproduits au moyen, que l'article 10 ' ne pourrait trouver application après la consolidation des lésions ' en raison ' des principes clairs dégagés de la loi du 3 juillet 1967 ', ' lesquels sont d'ordre public ', l'arrêt viole cette disposition légale ».

In demselben Sinne wurde mehrmals geurteilt, dass Abwesenheiten bei der Arbeit nach dem Datum der Konsolidierung der Körperverletzungen aufgrund von Artikel 10 des Dekrets vom 5. Juli 2000 in der vor seiner Abänderung durch Artikel 77 des Dekrets vom 19. Juli 2021 anwendbaren Fassung, sofern sie in kausalem Zusammenhang mit dem Arbeitsunfall stehen, nicht auf die in den Artikeln 7 bis 9 des Dekrets vom 5. Juli 2000 erwähnte Quote der

Urlaubstage wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit angerechnet werden und dass die betreffende Lehrkraft während dieses Zeitraums ihr volles Gehalt bezieht (Lüttich, 18. Oktober 2016, AL 2015/1194; Lüttich, 24. April 2018, AL 2017/232; Mons, 13. November 2018, AL 2018/88; Lüttich, 19. November 2018, AL 2017/1150, nicht veröffentlicht).

B.1.5. Infolge seiner Abänderung durch Artikel 77 des Dekrets vom 19. Juli 2021 bestimmt Artikel 10 des Dekrets vom 5. Juli 2002:

« Par dérogation aux dispositions qui précèdent, lorsqu'il résulte d'un accident du travail, d'un accident sur le chemin du travail ou d'une maladie professionnelle, le congé pour cause de maladie ou d'infirmité est accordé sans limite de temps :

- durant la période d'incapacité antérieure à la date de consolidation/durant la période d'incapacité temporaire;

- durant les périodes d'absence postérieures à cette même date de consolidation, pour autant qu'il s'agisse d'une nouvelle incapacité liée à l'incapacité initiale mais intervenue après une reprise du travail.

Sauf pour l'application de l'article 11, les jours de congé accordés en application de l'alinéa précédent ne sont pas pris en considération pour fixer le nombre de jours de congé dont bénéficie le membre du personnel en vertu des articles 7 à 9 ».

#### *In Bezug auf die Zulässigkeit*

B.2.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft stellt das Interesse der klagenden Parteien in Abrede. Der von ihnen beanstandete Behandlungsunterschied habe seinen Ursprung nicht in Artikel 10 des Dekrets vom 5. Juli 2000 in der vor oder nach seiner Ersetzung durch Artikel 77 des Dekrets vom 19. Juli 2021 anwendbaren Fassung, sondern in der Rechtsprechung der Gerichte.

B.2.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.2.3. Die Klage ist gegen Artikel 77 des Dekrets vom 19. Juli 2021 und nicht gegen Artikel 10 des Dekrets vom 5. Juli 2000 in der vor seiner Abänderung durch diese Bestimmung anwendbaren Fassung gerichtet. Die Frage, ob der von den klagenden Parteien kritisierte Behandlungsunterschied seinen Ursprung in dieser Bestimmung hat, hängt mit der Sache selbst zusammen.

B.2.4. Die Einrede wird abgewiesen.

### *Zur Hauptsache*

B.3. Der einzige Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikel 23.

Die klagenden Parteien machen geltend, dass Artikel 77 des Dekrets vom 19. Juli 2021, indem er den Fortbestand des Anrechts auf die im Fall eines Arbeitsunfalls geltende Regelung der Beurlaubung von einer tatsächlichen Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit zum Datum der Konsolidierung oder danach abhängig mache, obgleich das betreffende Mitglied des Lehrpersonals wegen des Arbeitsunfalls, dessen Opfer es wurde, ununterbrochen arbeitsunfähig sei, die Mitglieder des Lehrpersonals und die Bediensteten anderer öffentlicher Dienste ohne vernünftige Rechtfertigung unterschiedlich behandle. Sie vergleichen diesbezüglich einerseits die Situation von Mitgliedern des Lehrpersonals, die Artikel 10 des Dekrets vom 5. Juli 2000 unterliegen, und andererseits die Situation der Bediensteten, die im königlichen Erlass vom 19. November 1998 « über die den Personalmitgliedern der Staatsverwaltungen gewährten Urlaubsarten und Abwesenheiten » (nachstehend: königlicher Erlass vom 19. November 1998), im königlichen Erlass vom 30. März 2001 « zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste » (nachstehend: königlicher Erlass vom 30. März 1998), im Erlass der Wallonischen Regierung vom 18. Dezember 2003 « zur Festlegung des Kodex des wallonischen öffentlichen Dienstes » (nachstehend: Erlass der Wallonischen Regierung vom 18. Dezember 2003) und im Erlass der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 2. Juni 2004 « über die Urlaube und Abwesenheiten der Personalmitglieder der Dienste der Regierung der Französischen Gemeinschaft, des Hohen Rates für den Audiovisuellen Sektor und der Einrichtungen öffentlichen Interesses, die dem Ausschuss des Sektors XVII unterstehen »

(nachstehend: Erlass der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 2. Juni 2004) erwähnt sind.

Nach Auffassung der klagenden Parteien führt die angefochtene Bestimmung ebenfalls zu einem Behandlungsunterschied zwischen den Mitgliedern des Lehrpersonals, die Opfer eines Arbeitsunfalls waren, je nachdem, ob zum Zeitpunkt der Konsolidierung eine Wiederaufnahme der Arbeit erfolgt ist oder nicht. Sie habe zudem einen nicht durch einen Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigten Rückschritt beim Recht der Mitglieder des Lehrpersonals auf gerechte Arbeitsbedingungen und gerechte Entlohnung, das durch Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung gewährleistet wird, zur Folge.

Schließlich machen die klagenden Parteien geltend, dass die angefochtene Bestimmung rückwirkend sei, ohne dass dies notwendig wäre, um ein Ziel des Allgemeininteresses zu verwirklichen.

B.4. Vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom 5. Juli 2000 war die Regel, dass die Urlaubstage wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit aufgrund eines Arbeitsunfalls ohne zeitliche Begrenzung und ohne Auswirkung auf die Quote der Urlaubstage wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit gewährt werden, in Artikel 9 des Dekrets vom 4. Februar 1997 « zur Regelung der Beurlaubung und Zurdispositionstellung wegen Krankheit und Gebrechlichkeit bestimmter Mitglieder des Unterrichtspersonals » enthalten. In den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung heißt es:

« L'article 9 réaffirme le principe de la protection du travailleur lorsque le congé pour cause de maladie ou d'infirmité résulte d'un accident du travail, d'un accident sur le chemin du travail ou d'une maladie professionnelle. Dans ce cas, le congé est accordé sans limite de temps et sans impact sur le calcul du nombre de jours de congé de maladie auquel il peut prétendre tant pour l'année que pour l'ensemble de la carrière » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft., 1996-1997, Nr. 135/1, S. 3).

« Il est à rappeler que toute absence résultant d'un accident du travail, d'un accident sur le chemin du travail ou d'une maladie professionnelle n'a aucun impact sur le calcul du nombre de jours de congés de maladie » (ebenda, Nr. 135/2, S. 3).

Aus den Vorarbeiten zum Dekret vom 5. Juli 2000 geht hervor, dass der Dekretgeber durch Artikel 10 dieses Dekrets in seiner vor der Abänderung durch die angefochtene Bestimmung anwendbaren Fassung diese Maßnahme beibehalten wollte:

« ' Le Gouvernement, conscient que les enseignants sont les premiers acteurs du système éducatif initiera une nouvelle relation de confiance avec eux et avec l'ensemble de la communauté éducative. Elle passera notamment par une réforme du régime des congés de maladie. Celle-ci se traduira notamment [...] par une certaine forme de recapitalisation progressive, jusqu'à 182 jours, qui tiennent compte d'une partie des jours de congé de maladie non utilisés. ' »

C'est en ces termes que le Gouvernement de la Communauté française a énoncé, dans la déclaration de politique communautaire, l'un des objectifs qu'il entendait poursuivre, à savoir l'amélioration de la situation sociale des enseignants.

Le présent décret concrétise cette ambition en opérant la révision du régime des congés de maladie ou d'infirmité des enseignants antérieurement régi par le décret du 4 février 1997 fixant le régime des congés et de disponibilité pour maladie et infirmité de certains membres du personnel de l'enseignement.

[...]

Pour le surplus, la plupart des dispositions anciennement en vigueur ne sont pas modifiées. Tel est le cas, par exemple, des dispositions relatives à la mise en disponibilité pour maladie avec traitement dégressif, la protection du travailleur lorsque le congé pour cause de maladie ou d'infirmité résulte d'un accident du travail, d'un accident survenu sur le chemin du travail ou d'une maladie professionnelle, la protection particulière des membres du personnel souffrant d'une maladie ou d'une infirmité reconnue comme grave et de longue durée et l'assimilation des congés pour cause de maladie ou d'infirmité à des périodes d'activité de service » (*Parl. Dok.*, Parlement der Französischen Gemeinschaft, 1999-2000, Nr. 87/1, S. 2).

Bei den Vorarbeiten zu demselben Dekret wurde ebenfalls darauf hingewiesen, dass das System einer Quote von Urlaubstagen wegen Krankheit und einer Zurdispositionstellung mit abnehmendem Gehalt nach der Ausschöpfung dieser Quote « keine Anwendung findet auf [...] Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle » (ebenda, Nr. 87/2, S. 2).

B.5.1. Aus diesen Vorarbeiten, aus der in B.1.3 zitierten früheren Fassung von Artikel 10 des Dekrets vom 5. Juli 2000 und der in B.1.4 zitierten Rechtsprechung geht hervor, dass die Urlaubstage wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit aufgrund eines Arbeitsunfalls vor der angefochtenen Dekretabänderung den erwähnten Mitgliedern des Lehrpersonals ohne zeitliche Begrenzung und ohne Auswirkung auf die in den Artikeln 7 bis 9 des Dekrets vom 5. Juli 2000 erwähnte Quote der Urlaubstage wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit gewährt wurden, unabhängig davon, ob diese vor oder nach dem Datum der Konsolidierung der Körperverletzungen genommen wurden. Die betreffenden Mitglieder des Lehrpersonals bezogen während dieses Zeitraums ihr volles Gehalt.



B.5.2. Aufgrund von Artikel 10 des Dekrets vom 5. Juli 2000 in seiner seit seiner Abänderung durch Artikel 77 des Dekrets vom 19. Juli 2021 anwendbaren Fassung werden nur die Urlaubstage wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit aufgrund eines Arbeitsunfalls vor dem Datum der Konsolidierung (« während des Zeitraums der Unfähigkeit vor dem Datum der Konsolidierung/während des Zeitraums zeitweiliger Unfähigkeit ») einerseits und die Urlaubstage nach diesem Datum, « sofern es um eine neue Unfähigkeit handelt, die mit der ursprünglichen Unfähigkeit zusammenhängt, aber nach einer Wiederaufnahme der Arbeit eingetreten ist », andererseits ohne zeitliche Begrenzung und ohne Auswirkung auf die in den Artikeln 7 bis 9 des Dekrets vom 5. Juli 2000 erwähnte Quote der Urlaubstage wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit gewährt. Daraus folgt, dass die Urlaubstage wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit aufgrund eines Arbeitsunfalls nach dem Datum der Konsolidierung, die nicht auf eine Wiederaufnahme der Arbeit folgen, nunmehr auf die in den Artikeln 7 bis 9 des Dekrets vom 5. Juli 2000 erwähnte Quote der Urlaubstage wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit angerechnet werden. Diese Urlaubstage werden daher berücksichtigt, um zu beurteilen, ob der Bedienstete, der diese Quote ausgeschöpft hat, gemäß den Artikeln 13 und 14 desselben Dekrets von Rechts wegen zur Disposition gestellt ist und ein reduziertes Wartegehalt bezieht.

B.5.3. Im Gegensatz zu dem, was die Regierung der Französischen Gemeinschaft anführt, beschränkt sich der angefochtene Artikel 77 des Dekrets vom 19. Juli 2021 nicht darauf, eine vorher bestehende Situation zu bestätigen. Diese Bestimmung ändert die Bedingungen für die Anwendung des früheren Artikels 10 des Dekrets vom 5. Juli 2000 ab und führt somit eine neue für die betreffenden Mitglieder des Lehrpersonals geltende Regelung der Beurlaubung und Zurdispositionstellung ein.

*In Bezug auf den Behandlungsunterschied zwischen den Mitgliedern des Lehrpersonals und bestimmten föderalen und regionalen Bediensteten*

B.6. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.7. Der bemängelte Behandlungsunterschied zwischen einerseits den Mitgliedern des Lehrpersonals, die Artikel 10 des Dekrets vom 5. Juli 2000 unterliegen, und andererseits den Bediensteten, auf die sich der königliche Erlass vom 19. November 1998, der königliche Erlass vom 30. März 2001 und der Erlass der Wallonischen Regierung vom 18. Dezember 2003 beziehen, in Bezug auf die für sie geltende Regelung der Beurlaubung im Fall eines Arbeitsunfalls ist das Ergebnis der Autonomie, die den Gemeinschaften und Regionen und dem Föderalstaat durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung in den Angelegenheiten eingeräumt wird, die zu ihrer jeweiligen Zuständigkeit gehören..

Unbeschadet der etwaigen Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei der Ausübung der Zuständigkeiten hätte diese Autonomie keinen Sinn, wenn davon ausgegangen würde, dass ein Behandlungsunterschied zwischen den Adressaten von einerseits Regeln der Gemeinschaften und andererseits föderalen und regionalen Regeln in analogen Angelegenheiten als solcher im Widerspruch zum Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung stünde

Insoweit er sich auf diesen Behandlungsunterschied bezieht, ist der einzige Klagegrund unbegründet.

*In Bezug auf den Behandlungsunterschied zwischen den Mitgliedern des Lehrpersonals und den Bediensteten, auf die sich der Erlass der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 2. Juni 2004 bezieht*

B.8. Artikel 1 § 1 des vorerwähnten Erlasses der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 2. Juni 2004 bestimmt:

« Le présent arrêté s'applique aux agents des services du Gouvernement de la Communauté française, du Conseil supérieur de l'Audiovisuel et des organismes d'intérêt public relevant du Comité de Secteur XVII. [...] ».

Artikel 59 desselben Erlasses bestimmt:

« § 1er. Sous réserve de l'article 61 et par dérogation à l'article 53, l'agent bénéficie d'un congé accordé sans limite de temps dans les circonstances suivantes :

1° lorsque sa maladie ou son infirmité est provoquée par un accident du travail, par un accident survenu sur le chemin du travail ou par une maladie professionnelle;

[...]

Sauf pour l'application de l'article 61, les jours de congé accordés dans ces cas ne sont pas pris en considération pour déterminer le nombre de jours de congé que l'agent peut encore obtenir en vertu de l'article 53.

Pour les cas visés à l'alinéa 1er, 1°, les dispositions de l'alinéa précédent restent d'application même après la date de consolidation.

[...] ».

Artikel 53 desselben Erlasses bestimmt:

« Pour l'ensemble de sa carrière, l'agent qui, par suite de maladie ou d'infirmité, est empêché d'exercer normalement ses fonctions, bénéficie, à sa demande, de congés pour cause de maladie ou d'infirmité à concurrence de vingt et un jours ouvrables par douze mois d'ancienneté de service.

Toutefois, lors de son entrée en service, l'agent bénéficie d'un crédit de jours de congé pour cause de maladie ou d'infirmité fixé à soixante-trois jours ouvrables couvrant les trente-six premiers mois d'ancienneté de service.

Pour l'agent invalide de guerre, le nombre de jours fixé au premier alinéa est porté à trente-deux et à nonante-cinq au deuxième alinéa.

Le congé pour cause de maladie ou d'infirmité est assimilé à une période d'activité de service ».

Artikel 61 Absatz 1 desselben Erlasses bestimmt:

« L'agent ne peut être déclaré définitivement inapte pour cause de maladie ou d'infirmité avant qu'il n'ait épuisé la somme de congés à laquelle lui donne droit l'article 53 du présent arrêté ».

B.9.1. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verlangt es nicht, dass allen Personen, die innerhalb des öffentlichen Dienstes arbeiten, ein identischer Rechtsstatus verliehen wird. Es obliegt der zuständigen Behörde, den am besten geeigneten Weg zur Verwirklichung der ihr anvertrauten Aufträge des öffentlichen Dienstes zu wählen.

B.9.2. Die angefochtene Bestimmung ist auf die in Artikel 1 des Dekrets vom 5. Juli 2000 erwähnten Mitglieder des Lehrpersonals anwendbar, während der Erlass vom 2. Juni 2004 insbesondere auf Bedienstete der Dienste der Regierung der Französischen Gemeinschaft anwendbar ist.

In Anbetracht der objektiven Unterschiede zwischen den beiden Kategorien von Personalmitgliedern und den Sektoren, in denen diese Personalmitglieder tätig sind, ist es gerechtfertigt, sie unterschiedlichen Statuten zu unterwerfen. Es kann angenommen werden, dass bei einem eingehenderen Vergleich der beiden Statuten Behandlungsunterschiede sichtbar werden – einmal in der einen Richtung, einmal in der anderen Richtung. Es könnte nur eine Diskriminierung vorliegen, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung jedes dieser Statuten ergibt, zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personalmitglieder führen würde.

B.10. Der Dekretgeber verfügt über einen breiten Ermessensspielraum, um seine Politik im wirtschaftlich-sozialen Bereich festzulegen. Das ist insbesondere der Fall, wenn es um das Statut der Mitglieder des Lehrpersonals und insbesondere die Regelung der Beurlaubungen und Zurdispositionstellungen wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit infolge eines Arbeitsunfalls geht.

B.11.1. Die angefochtene Bestimmung wurde in der Vorarbeiten wie folgt begründet:

« Cette modification vise à préciser les conséquences d'une reconnaissance d'un accident du travail, d'un accident sur le chemin du travail ou d'une maladie professionnelle sur le régime des congés de maladie fixé par le décret du 5 juillet 2000 afin [de] clarifier que les périodes d'incapacité de travail suivant immédiatement une consolidation ne sont pas couvertes par la disposition d'immunisation du décompte des jours de congé maladie prévue à l'article 10 de ce décret » (*Parl. Dok.*, Parlement der Französischen Gemeinschaft, 2020-2021, Nr. 264/1, S. 23).

B.11.2. Aus den Schriftsätzen der Regierung der Französischen Gemeinschaft geht hervor, dass die angefochtene Dekretabänderung infolge der in B.1.4 zitierten Rechtsprechung

vorgenommen wurde. Mit der angefochtenen Bestimmung habe es der Dekretgeber vermeiden wollen, dass Abwesenheiten « ohne zeitliche Begrenzung über die Konsolidierung der Körperverletzungen hinaus » berücksichtigt werden können, « wobei das Anrecht auf eine mit der ab dem Datum der Konsolidierung bezogenen Rente bei Arbeitsunfähigkeit kumulierte Entlohnung zu 100 % bestehen bleibt ».

B.12.1. Wie die Regierung der Französischen Gemeinschaft anmerkt, ist das Gesetz vom 3. Juli 1967 « über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor » (nachstehend: Gesetz vom 3. Juli 1967) zu berücksichtigen. Insofern es die Entschädigung von Arbeitsunfällen regelt, bezweckt dieses Gesetz, dem Opfer eines Arbeitsunfalls eine « angemessene Wiedergutmachung des infolge eines Arbeitsunfalls erlittenen Schadens » zu leisten (*Parl. Dok.*, Kammer, 1964-1965, Nr. 1023/1, SS. 3-4; *Ann.*, Kammer, 21. März 1967, S. 30; *Parl. Dok.*, Senat, 1966-1967, Nr. 242, S. 3).

In Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 sind die verschiedenen Entschädigungen aufgezählt, die möglicherweise gezahlt werden müssen:

« 1. [...] das Opfer eines Arbeitsunfalls, eines Wegeunfalls oder einer Berufskrankheit [hat] Anrecht auf:

a) eine Entschädigung für Kosten für medizinische, chirurgische, medikamentöse Pflege, Krankenhauspflege, Prothesen und Orthopädie,

b) eine Rente bei bleibender Arbeitsunfähigkeit,

c) einen Zuschlag wegen Verschlimmerung der bleibenden Arbeitsunfähigkeit nach der Revisionsfrist,

[...] »

Artikel 3*bis* Absatz 1 bestimmt:

« Vorbehaltlich der Anwendung günstigerer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen werden für Personalmitglieder, auf die vorliegendes Gesetz für anwendbar erklärt wurde, während des Zeitraums zeitweiliger Unfähigkeit bis zur vollständigen Wiederaufnahme ihrer Arbeit] die Bestimmungen in Bezug auf zeitweilige vollständige Unfähigkeit angewandt, die in den Rechtsvorschriften über Arbeitsunfälle oder über den Schadenersatz für Berufskrankheiten vorgesehen sind ».

Artikel 22 des Gesetzes vom 10. April 1971 « über die Arbeitsunfälle » (nachstehend: Gesetz vom 10. April 1971) bestimmt diesbezüglich:

« Ruft der Unfall eine zeitweilige und vollständige Arbeitsunfähigkeit hervor, hat das Opfer ab dem Tag, der dem Eintreten der Arbeitsunfähigkeit folgt, Anrecht auf eine tägliche Entschädigung, die 90 Prozent der durchschnittlichen Tagesentlohnung entspricht.

Die Entschädigung für den Tag, an dem der Unfall sich ereignet oder an dem die Arbeitsunfähigkeit eintritt, entspricht der gewöhnlichen Tagesentlohnung abzüglich der gegebenenfalls vom Opfer bezogenen Entlohnung ».

Die Artikel 4 bis 7 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 legen die für Renten bei bleibender Arbeitsunfähigkeit geltenden Regeln fest.

Artikel 4 § 1 bestimmt:

« Die Rente wegen bleibender Arbeitsunfähigkeit wird auf der Grundlage der jährlichen Entlohnung, auf die das Opfer zum Zeitpunkt des Unfalls oder der Feststellung der Berufskrankheit Anrecht hat, berechnet. Sie steht im Verhältnis zum Prozentsatz der Arbeitsunfähigkeit, der dem Opfer zuerkannt wird.

[...] ».

Artikel 5 sieht vor, dass unbeschadet der Anwendung der Artikel 6 und 7 des Gesetzes die Rente bei bleibender Arbeitsunfähigkeit und der Zuschlag wegen Verschlimmerung der bleibenden Arbeitsunfähigkeit zusammen mit der Entlohnung und der Ruhestandspension bezogen werden können, die aufgrund der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, die den öffentlichen Behörden eigen sind, gewährt werden.

Artikel 6 bestimmt:

« § 1. Solange das Opfer die Ausübung von Ämtern behält, dürfen die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *b*) erwähnte Rente und der in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *c*) erwähnte Zuschlag nicht mehr als 25 Prozent der Entlohnung betragen, auf deren Grundlage die Rente festgelegt wurde.

§ 2. Einem Opfer, das als untauglich für die Ausübung seines Amtes anerkannt wird, aber andere Aufgaben ausüben kann, die mit seinem Gesundheitszustand vereinbar sind, kann gemäß den Modalitäten und in den Grenzen, die in seinem Statut festgelegt sind, eine entsprechende neue Stelle zugewiesen werden.

Das Opfer, dem eine neue Stelle zugewiesen wurde, bleibt Begünstigter der Besoldungsordnung, die zum Zeitpunkt des Unfalls oder der Feststellung der Berufskrankheit auf das Opfer anwendbar war.

§ 3. Verschlimmert sich eine anerkannte bleibende Arbeitsunfähigkeit so sehr, dass ein Opfer seine neue Stelle zeitweilig nicht mehr ausüben kann, hat es während dieses Abwesenheitszeitraums Anrecht auf die in Artikel 3*bis* vorgesehene Entschädigung ».

B.12.2. Gemäß Artikel 3*bis* des Gesetzes vom 3. Juli 1967 hat ein Arbeitnehmer des öffentlichen Sektors, der Opfer eines Arbeitsunfalls wurde, während des gesamten Zeitraums seiner zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit, gleich, ob er vollständig oder teilweise arbeitsunfähig ist, Anrecht auf die Entschädigungen für die zeitweilige vollständige Arbeitsunfähigkeit, die in den Rechtsvorschriften über Arbeitsunfälle im privaten Sektor vorgesehen sind, « vorbehaltlich der Anwendung einer vorteilhafteren Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung » (siehe auch Kass. 10. Oktober 2005, C.05.0074.N, ECLI:BE:CASS:2005:ARR.20051010.4).

Die Entschädigung für eine zeitweilige Arbeitsunfähigkeit endet an dem Datum, an dem das Opfer die Arbeit vollständig wiederaufnimmt, oder an dem Datum der Konsolidierung der Folgeschäden des Unfalls. Ab diesem letztgenannten Datum hat das Opfer Anrecht auf die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *b*) des Gesetzes vom 3. Juli 1967 erwähnte Rente wegen definitiver Arbeitsunfähigkeit.

B.12.3. Die Entschädigung im Fall einer zeitweiligen Unfähigkeit soll den Lohnausfall ausgleichen, den der Arbeitnehmer infolge des Arbeitsunfalls oder des Wegeunfalls erlitten hat, dessen Opfer er geworden ist.

B.12.4. Mit der Rente bei bleibender Arbeitsunfähigkeit soll jedoch der Schaden ersetzt werden, den das Opfer des Arbeitsunfalls insbesondere aufgrund der Abnahme seines wirtschaftlichen Werts auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erleidet (Kass., 24. März 1986, AL 5052, ECLI:BE:CASS:1986:ARR.19860324.7; 12. Dezember 1988, AL 8421, ECLI:BE:CASS:1988:ARR.19881212.12; 1. Juni 1993, AL 6367, ECLI:BE:CASS:1993:ARR.19930601.7; 17. März 1997, S.95.0144.F, ECLI:BE:CASS:1997:ARR.19970317.6).

Diese Rente stellt eine « Art der Wiedergutmachung des durch den Unfall verursachten Schadens » dar und ihre Zahlung ist unabhängig von der Zahlung der Entlohnung des Opfers

dieses Unfalls (*Parl. Dok.*, Kammer, 1964-1965, Nr. 1023/1, S. 5; *Parl. Dok.*, Kammer, 1966-1967, Nr. 339/6, S. 7; *Parl. Dok.*, Senat, 1966-1967, Nr. 242, SS. 6-7). Das Opfer eines Arbeitsunfalls kann demnach grundsätzlich zugleich seine Entlohnung und die Rente bei bleibender Arbeitsunfähigkeit in Anwendung von Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *b*) des Gesetzes vom 3. Juli 1967 beziehen (Artikel 5 dieses Gesetze).

B.13. Die angefochtene Bestimmung hängt mit der Unterscheidung zusammen, die in den Rechtsvorschriften über Arbeitsunfälle zwischen der zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit und der bleibenden Arbeitsunfähigkeit gemacht wird.

Wie in B.1.2 erwähnt, ist die Beurlaubung wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit einem Zeitraum aktiven Dienstes gleichgesetzt und das Personalmitglied bezieht während dieser Beurlaubung sein volles Gehalt. Durch die Gewährung einer solchen Beurlaubung ohne zeitliche Begrenzung während des Zeitraums der zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit ermöglicht es die angefochtene Bestimmung, solange sich die Körperverletzungen ändern, den Lohnausfall, der dem Personalmitglied infolge des Arbeitsunfalls entsteht, auszugleichen. Während der zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit hat das betroffene Personalmitglied grundsätzlich kein Anrecht auf eine andere Entschädigung, die den Schaden in Bezug auf den Verlust der Erwerbsfähigkeit infolge des Arbeitsunfalls abdeckt.

Die zeitweilige Arbeitsunfähigkeit endet an dem Datum, an dem der Betreffende die Arbeit vollständig wiederaufnimmt, oder an dem Datum der Konsolidierung der Körperverletzungen aus dem Unfall. Ab diesem letztgenannten Datum kann davon ausgegangen werden, dass die Arbeitsunfähigkeit von ausreichend bestimmter und bleibender Beschaffenheit ist, und der Betreffende hat Anrecht auf eine Rente wegen bleibender Arbeitsunfähigkeit. Der Dekretgeber konnte sich in Anbetracht der Kosten, die ein solcher gleichzeitiger Bezug von Entschädigungen für den öffentlichen Arbeitgeber bedeuten würde, dafür entscheiden, dem Personalmitglied, das bereits eine Rente wegen bleibender Arbeitsunfähigkeit erhält und das die Arbeit nicht wiederaufnehmen kann oder dies nur teilweise tun kann, nicht auch – ohne zeitliche Begrenzung – ein volles Gehalt zu gewähren. Das Personalmitglied würde auf diese Weise Entschädigungen beziehen, die kumuliert höher sein können als sein Gehalt vor dem Arbeitsunfall, selbst wenn es während der bleibenden Arbeitsunfähigkeit nicht arbeitet. Wie die Regierung der Französischen Gemeinschaft anmerkt, kann außerdem angenommen werden, dass die Möglichkeit, sowohl eine Rente wegen bleibender Arbeitsunfähigkeit als auch ein



volles Gehalt zu beziehen, keinen Anreiz für die betroffenen Personalmitglieder bieten würde, die Arbeit wiederaufzunehmen, sobald ihr Gesundheitszustand dies zulässt.

Es ist auch nicht unvernünftig, nach dem Datum der Konsolidierung trotz alledem eine unbegrenzte Beurlaubung wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit zu gewähren, sofern es sich um eine neue Arbeitsunfähigkeit handelt, die mit der ursprünglichen Arbeitsunfähigkeit zusammenhängt, die aber nach einer Wiederaufnahme der Arbeit eintritt. In dieser Situation haben sich die Körperverletzungen des betreffenden Personalmitglieds nach der Konsolidierung nämlich derart verschlimmert, dass dieses zumindest zeitweilig seine Beschäftigung nicht mehr ausüben kann. Der Dekretgeber konnte den Standpunkt vertreten, dass ein solches Personalmitglied in der gleichen Weise zu behandeln ist wie ein zeitweilig arbeitsunfähiges Personalmitglied (siehe in diesem Sinne auch Artikel 6 § 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1967).

B.14. Schließlich hat der Umstand, dass die Beurlaubung wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit während der bleibenden Arbeitsunfähigkeit nicht ohne zeitliche Begrenzung gewährt wird, keine unverhältnismäßigen Folgen.

Daraus folgt zwar, dass das betreffende Personalmitglied sein volles Gehalt nicht mehr ohne zeitliche Begrenzung bezieht. Sobald dieses Personalmitglied seinen Urlaub wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit ausgeschöpft hat, ist dieses aber zur Disposition gestellt und bezieht neben der wegen bleibender Arbeitsunfähigkeit gewährten Rente ein Wartegehalt, das 80 % des letzten Dienstgehalts während der zwölf ersten Monate der Zurdispositionstellung, 70 % dieses Gehalts während der folgenden zwölf Monate und 60 % dieses Gehalts nach diesen ersten 24 Monaten entspricht (Artikel 13 und 14 des Dekrets vom 5. Juli 2000). Das zur Disposition gestellte Personalmitglied hat zudem Anrecht auf ein Wartegehalt, das der Höhe seines Dienstgehalts entspricht, wenn die Erkrankung, an der es leidet, als schwere und langwierige Krankheit oder Gebrechlichkeit anerkannt ist (Artikel 15 desselben Dekrets). Es behält auch seine Ansprüche auf eine Ernennung für ein Beförderungsamtsamt, auf eine Ernennung für ein Auswahlamt und auf einen Gehaltsaufstieg (Artikel 16 desselben Dekrets).

Außerdem berührt die angefochtene Bestimmung nicht Artikel 10 Absatz 2 des Dekrets vom 5. Juli 2000, der vorsieht, dass die nach Absatz 1 dieses Artikels ohne zeitliche Begrenzung gewährte Beurlaubung nicht berücksichtigt wird, um die Anzahl der Urlaubstage

festzulegen, die das Personalmitglied aufgrund der Artikel 7 bis 9 desselben Dekrets erhält. Die angefochtene Bestimmung hindert das Personalmitglied auch nicht daran, nach dem Datum der Konsolidierung die Anzahl der verbleibenden Urlaubstage auszuschöpfen und während dieses Teils der bleibenden Arbeitsunfähigkeit neben der Rente wegen bleibender Arbeitsunfähigkeit, die ihm gewährt wird, trotz allem ein volles Gehalt zu beziehen.

Die angefochtene Bestimmung hat außerdem zur Folge, dass die im Dekret vom 5. Juli 2000 erwähnten Mitglieder des Lehrpersonals ein volles Gehalt behalten, solange sie zeitweilig arbeitsunfähig sind. Folglich können sie sich sogar während der zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit in einer vorteilhafteren Situation befinden als die Personalmitglieder, auf die gemäß Artikel 3*bis* des Gesetzes vom 3. Juli 1967 « während des Zeitraums zeitweiliger Unfähigkeit bis zur vollständigen Wiederaufnahme ihrer Arbeit die Bestimmungen in Bezug auf zeitweilige vollständige Unfähigkeit angewandt [werden], die in den Rechtsvorschriften über Arbeitsunfälle oder über den Schadenersatz für Berufskrankheiten vorgesehen sind » Die letztgenannten Personalmitglieder haben nämlich « ab dem Tag, der dem Eintreten der Arbeitsunfähigkeit folgt, Anrecht auf eine tägliche Entschädigung, die 90 Prozent der durchschnittlichen Tagesentlohnung entspricht » (Artikel 22 des Gesetzes vom 10. April 1971).

B.15. Der von den klagenden Parteien bemängelte Behandlungsunterschied zwischen den im Dekret vom 5. Juli 2000 erwähnten Mitgliedern des Lehrpersonals und den im Erlass der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 2. Juni 2004 erwähnten Personalmitgliedern ist folglich vernünftig gerechtfertigt. Insoweit er sich auf diesen Behandlungsunterschied bezieht, ist der einzige Klagegrund unbegründet.

#### *In Bezug auf das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen und eine gerechte Entlohnung*

B.16.1. Artikel 23 der Verfassung bestimmt, dass jeder das Recht hat, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Zu diesem Zweck gewährleisten die verschiedenen Gesetzgeber unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmen sie die Bedingungen für ihre Ausübung. Diese Rechte umfassen insbesondere das von den klagenden Parteien geltend gemachte Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen und eine gerechte Entlohnung (Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1). Artikel 23 der Verfassung bestimmt nicht, was diese Rechte beinhalten, die lediglich als

Grundsatz festgehalten werden, wobei es dem jeweiligen Gesetzgeber obliegt, diese Rechte gemäß Absatz 2 dieses Artikels unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen zu garantieren.

B.16.2. Artikel 23 der Verfassung enthält eine Stillhalteverpflichtung, die dem entgegensteht, dass der zuständige Gesetzgeber das durch die anwendbaren Rechtsvorschriften gebotene Schutzmaß ohne sachliche Rechtfertigung erheblich verringert.

B.16.3. Wie in B.10 erwähnt, verfügt der Dekretgeber im wirtschaftlich-sozialen Bereich über einen breiten Ermessensspielraum, um die anzunehmenden Maßnahmen zu bestimmen, die den Zielen dienen, die er sich gesetzt hat.

B.16.4. Die Stillhalteverpflichtung kann jedoch nicht so zu verstehen sein, dass sie jedem Gesetzgeber im Rahmen seiner Zuständigkeiten zur Auflage macht, die gesetzlich vorgesehenen Modalitäten der Arbeitsbedingungen und der Entlohnung nicht anzutasten. Sie verbietet es ihnen, Maßnahmen zu beschließen, die ohne eine vernünftige Rechtfertigung einen bedeutenden Rückschritt zu den durch Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung garantierten Rechten darstellen würden, entzieht ihnen jedoch nicht die Befugnis zu beurteilen, wie diese Rechte am angemessensten gewährleistet werden können.

B.17. Ohne dass es notwendig wäre festzustellen, ob die angefochtene Bestimmung einen bedeutenden Rückschritt beim Schutzmaß des Rechts auf gerechte Arbeitsbedingungen und eine gerechte Entlohnung herbeiführt, kann festgestellt werden, dass dieser Rückschritt in jedem Fall vernünftig gerechtfertigt ist, wie aus dem in B.13 und B.14 Erwähnten hervorgeht.

Der einzige Klagegrund ist unbegründet, insofern er aus einem Verstoß gegen Artikel 23 der Verfassung abgeleitet ist.

#### *In Bezug auf den Grundsatz der Nichtrückwirkung*

B.18.1. Gemäß Artikel 124 des Dekrets vom 19. Juli 2021 ist die angefochtene Bestimmung am zehnten Tag nach der Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt*, das heißt am 9. September 2021, in Kraft getreten. Sie ist nur für die Zukunft wirksam. Im Gegensatz zu

dem, was die klagenden Parteien behaupten, ist diese Bestimmung daher nicht rückwirkend. Der Umstand, dass die angefochtene Bestimmung auch auf Personalmitglieder anwendbar ist, bei denen die Konsolidierung vor dem 9. September 2021 stattgefunden hat, führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

B.18.2. Insofern im einzigen Klagegrund angeführt wird, dass die angefochtene Bestimmung rückwirkend sei, ohne dass dies notwendig wäre, um ein Ziel des Allgemeininteresses zu verwirklichen, beruht der Klagegrund auf einer falschen Annahme und ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 19. Oktober 2023.

Der Kanzler,

Der vors. Richter,

F. Meersschant

T. Giet